43/76

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Januar 1973 Nr. 315

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Einzonung eines Teils der Parzelle GB Biberist Nr. 1073, von rund 70m nordwestlich der Aesplistrasse, in die Gewerbezone.

Die Gemeinde besitzt eine rechtsgültige Ortsplanung. (Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 6729 v. 28.12.1967). In Verbindung eines Baugesuches in diesem Gebiet, hat sich die Gemeinde entschlossen, nordwestlich der Aesplistrasse, zwischen der Solothurnstrasse und der EBT-Linie eine Parzelle von rund 70m Tiefe als Gewerbezone einzuzonen, da in den bestehenden eine Unterbringung einer grösseren Garage nicht möglich ist. Planungstechnisch kann diese Einzonung als Arrondierung an die bereits bestehende Gewerbezone im "Aespli" angesehen werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3.Mai-2. Juni 1972. Während dieser Zeit wurde fristgerecht eine Einsprache eingereicht, welche vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Juni 1972 abgelehnt wurde. Der Einsprecher zog diese Beschwerde an die Gemeindeversammlung weiter, Hew Renz welche diese am 15. September 1972 ebenfalls ablehnte und den Plan mit der Einzonung eines Teils der Parzelle ab GB Biberist Nr. 1073, von rund 70m nordwestlich der Aesplistrasse in die Gewerbezone, genehmigte.

Vom Beschwerderecht an den Regierungsrat wurde kein Gebrauch gemacht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

22117 - 120000 - 1972

Die eingereichten Unterlagen wurden auch dem Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung unterbreitet, da nur ein Teil dieser Gewerbezone vom GKP-Perimeter erfasst ist. Diese Amtsstelle hat mitgeteilt, dass das GKP Biberist sehr alt sei und auf Unterlagen beruhe, welche heute nicht mehr gültig seien. Aus diesem Grunde dränge sich ohnehin schon eine Ueberarbeitung desselben auf.
Im übrigen ist das Amt für Wasserwirtschaft mit dem Entwässerungskonzept auf Grund des Berichtes Bernasconi-Schubiger und Beer vom Dezember 1972, gemäss welchem die Einzonung kanalisationstechnisch möglich ist einverstanden. Der Plan wurde auch dem Kant. Tiefbauamt zur Stellungnahme unterbreitet. Von dieser Seite wurde mitgeteilt, dass der zur Genehmigung eingereichte Plan mit der geplanten Express-Strasse Solothurn-Wasseramt übereinstimmt.
Es wird

beschlossen:

1. Die Einzonung eines Teils der Parzelle GB Biberist Nr. 1073 von rund 70m, nordwestlich der Aesplistrasse in die Gewerbezone, wird genehmigt.
2. Die Erschliessung der neu eingezonten Gewerbezone hat von der Aesplistrasse her zu erfolgen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.
4. Die Gemeinde wird verhalten das GKP im Sinne einer Anpassung an den allgemeinen Bebauungsplan zu überarbeiten.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--
Publikationskosten Fr. 16.--
Fr. 66.-- Staatskanzlei Nr. 56 (KK)

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen siehe Seite 3
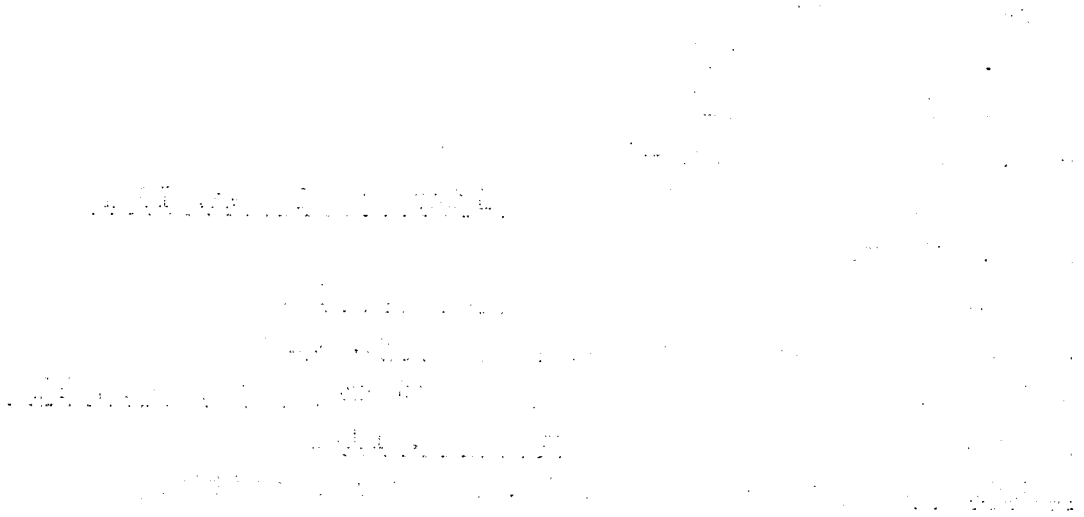
Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der EG Biberist, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Bauverwaltung Biberist, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt: (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)